

# RS OGH 1992/9/16 3Ob96/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

## Norm

EO §210 letzter Halbsatz IIC

EO §210 letzter Halbsatz IVC

EO §210 letzter Halbsatz IVD

## Rechtssatz

Auch auf eine Erklärung des betreibenden Gläubigers im Exekutionsantrag ist Bedacht zu nehmen, wobei sich der Hinweis, daß es sich bei der betriebenen um eine "restliche" Forderung handelt, nur auf jene Forderung oder jenen Teil der Forderung bezieht, für die der Exekutionstitel erwirkt und auch vorgelegt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/92  
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 3 Ob 96/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003290

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>